

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1874

269 (15.11.1874)

Beilage zu Nr. 269 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 15. November 1874.

Deutschland.

Berlin, 10. Nov. Die von der sogen. Fortschrittspartei des Fürstentums Lippe-Deimold an den Reichstag zum Zweck der Abwendung der dortigen Verfassungswirren gerichtete Vorstellung schließt mit folgender Ausführung und Bitte:

Seit 1871, also seit 3 Jahren, sind Seitens der Bevölkerung die von keiner Vertretung bewilligten Steuern in der Erwartung einer gütlichen Beilegung des Verfassungsnachteils ohne eine rechtliche Verpflichtung dazu gutwillig entrichtet. Gewarnt sind aber alle die dahin verführten Schritte und die so lange schmerzhaft erwartete Abhilfe Seitens der schon oft angegangenen Reichsgewalt erfolglos, so wird schließlich der Bevölkerung kaum etwas Anderes übrig bleiben, als durch die völlig berechnete und geistlich zulässige Verweigerung der nicht bewilligten Steuern und des etwa dadurch notwendig werdenden Einsatzes der Reichsgewalt eine Wendung in diesen verhängnisvollen und unheilbaren Zuständen herbeizuführen. Zu diesem äußersten Schritte dürfte die weitere Ermächtigung freilich, daß die Regierung, obgleich sie sich willkürlich zum eigenmächtigen Verwalter des Bundesguts der Bevölkerung aufser sich, sich nicht einmal erlauben geduldet, über die Verwendung der ihr von Reichsgewalt zufließenden Einkünfteentscheidungen, sowie über die jährliche Staatshaushalts-Führung die geringste öffentliche Rechenschaft abzulegen. Durch diese Unterlassung jeglicher Rechenschaft über den Bezug der zur Deckung der jährlichen Ausfälle erforderlichen Mittel und durch das Stillschweigen gegenüber den Interpellationen in der lokalen Presse hat bereits die vielleicht nicht grundlose Meinung überhand genommen, daß die Staatsverwaltung unbefugter und mißbräuchlicher Weise aus dem unter ihrer Aufsicht stehenden öffentlichen Landbesitz und Sparcassen, Kassen und dgl. Vorrechte entzöge, ohne gesetzliche oder verfassungsmäßige Sicherheit dafür bieten zu können. Bei dieser Sachlage ist die Ausführung des Reichstags-Beschlusses vom 14. Mai 1873 der einzige, auch durch die deutsche Reichsverfassung vorgeschriebene Wege, den unerschütterlichen, die Würde der deutschen Nation verletzenden Mißständen im Bundesstaate Lippe ein Ende zu machen, und gelangt an den hohen Reichstag die gehobene Bitte: Durch nochmalige Erhebung der Eingangs erwähnten Gesetzesvorlage zum Beschluß des Hauses den hohen Bundesrat zur Zustimmung und Ausführung dieses der endlichen Beilegung der verhängnisvollen Mißstände in Bielefeld und Lippe zu veranlassen.

Berlin, 12. Nov. Sitzung des Deutschen Reichstages.

Präsident v. Forckenbeck eröffnet die Sitzung um 1/2 Uhr. Am Tische des Bundesrats: Fürst Bischoff, die Minister Delbrück, v. Kameke, Generalmajor v. Boigt, v. Hey und mehrere Kommissäre.

Tagesordnung: I. Verlesung nachstehender Interpellation des Abg. Herzog: Wird dem Reichstag noch in dieser Session ein Gesetzesentwurf über die Beurkundung des Personenstands und die Einführung der obligatorischen Ehescheidung vorgelegt werden?

Abg. Herzog: Ich begrüße die Interpellation zunächst unter Hinweis darauf, daß diese Angelegenheit jetzt vor drei Jahren im Reichstag zur Sprache gebracht worden und seitdem wiederholt Gegenstand eingehender Erörterungen geworden. Wenn die Angelegenheit trotzdem Seitens des Bundesrats noch nicht erledigt ist, so möchte ich demselben zwar hieraus keinen Vorwurf machen, diese Verzögerung habe es aber verursacht, daß gegenwärtig in Preußen die Ehescheidung bereits eingeführt, während in den übrigen Staaten der bisherigen Zustände beibehalten worden sei. Er, Redner, halte das Gesetz nicht bloß für äußerst wichtig, sondern auch in seinen Folgen für sehr wirksam, weil es kein Ausnahmegericht ist, vielmehr auf alle Staatsbürger gleiche Anwendung finden sollte. Nun sei allerdings in der gestern Abend zur Verlesung gelangten Uebersicht der Beschlüsse des Bundesrats die Mitteilung enthalten, daß demnachst kommissarische Beratungen der Sache stattfinden sollen; es sei diese Mitteilung jedoch nur geizig, mehr Licht als Wärme zu verbreiten, da darüber noch ein gewisser Zeitraum verfließen müsse, ehe der Gesetzesentwurf zur Verlesung gelangt. Es verlange zwar, daß einzelne Bundesregierungen gesonnen seien, gewisse in das materielle Gesetz eingreifende Reformen anzubahnen. Er, Redner, wisse zwar nicht, ob das richtig sei, er fühle aber, daß das materielle Gesetz in die vorliegende Frage eingeschoben werden sollte, die ganze Angelegenheit überhaupt leicht ad calendarum graecis verlag werden dürfte. Der deutsche Süden bedürfe des Gesetzes aber noch mehr als der Norden, namentlich die Angehörigen des Königreichs Bayern können dasselbe nicht länger entbehren. Bayern bedürfe in dieser Beziehung des Bestandes des Reichs, und deshalb wünsche ich, daß von hier aus eine Pression auf die bayerische Regierung ausgeübt werde. Das ist der Zweck der vorliegenden Interpellation.

Staatsminister Delbrück: Seit anderthalb Wochen, wo die Zusammenstellung über die Beschlüsse des Bundesrats gemacht worden, habe ich in der Sache selbst nichts geändert. Er könne daher heute keine präzise Auskunft darüber geben, ob ein solches Gesetz noch in dieser Session zur Vorlage an den Reichstag gelangen werde.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt. Es folgt II. dritte Beratung der Gesetzesentwürfe betreffend die Befreiung des Branntweins in Gebietskreisen, welche in die Zollgrenze eingeschlossen werden, und betreffend die Abgabe von der Branntwein-Bereitung in den hochmüllerschen Ländern. Beide Gesetzesentwürfe werden ohne Debatte definitiv angenommen.

III. Erste Beratung des Gesetzesentwurfs über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Bundeskommissär Geh. Rath Starke leitet die Debatte ein, indem er anführt, daß der vorliegende Gesetzesentwurf den Zweck habe, die Verpflichtung zu Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden und die Gewährung der entsprechenden Vergütungen für das ganze Bundesgebiet eben so einheitlich festzustellen, wie dies hinsichtlich der Kriegleistungen bereits durch Gesetz vom 13. Juni v. J. geschehen ist; die Verpflichtung zur Gewährung von Naturalquartieren habe dabei außer Betracht bleiben können, nachdem bezüglich derselben bereits durch Gesetz vom 25. Juni

1868 für das gesamte Bundesgebiet, mit Ausnahme von Bayern und Württemberg, eine vollständige und sachgemäße Regelung erfolgt sei. Ueber die Einführung dieses Gesetzes in den genannten beiden Staaten sind Verhandlungen im Gange, welche voraussichtlich binnen kurzem zum Abschluß kommen werden. Ferner liege es in der Pflicht der Vorlage, die bereits wiederholt zur Sprache gekommenen Mängel der bestehenden Gesetzgebung zu beheben, insofern diese Mängel vornehmlich in dem ungenügenden Maße der Entschädigung bestehen, welche den Leistungsfähigen zu Teil werde.

Abg. v. Winter (Marienthal) stellt den Antrag, die Vorlage an eine Kommission zur Vorberatung zu überweisen. Er erkennt an, daß das Gesetz in der Hinsicht einzuwenden sei, größere Entschädigungen zu verschaffen, es werde aber notwendig sein, in vielen Punkten noch größere Einschränkungen festzusetzen, als der Entwurf bereits aufweise. Gegenwärtig liege die Sache so, daß von den Truppen noch immer mehr gefordert werde, als sie zu leisten vermögen.

Abg. Günther (Sachsen) spricht ebenfalls für kommissarische Vorberatung der Vorlage, da trotz mancher Vorzüge die Vorlage doch noch vielfache Mängel enthalte, deren Beseitigung dringend zu wünschen sei.

Abg. v. Sauten-Carpulzen bemängelt die Form der Vorlage, da viele Bestimmungen derselben vollständig unverständlich seien. Der Hauptgrund seiner Anzucht richte sich jedoch gegen die Bestimmungen über das Remontewesen, da durch dieselben mehrere Landes- theile im Gegensatz zu anderen ganz ungebührlich belastet werden. Er glaube, daß über das notwendige Maß nicht hinaus gegangen werden dürfe und eine Gleichrichtung sehr wohl dadurch zu schaffen wäre, daß die jungen Pferde, statt sie zu transportieren, per Eisenbahn an ihren Bestimmungsort geschafft würden. Dadurch würde auch die Verschleppung von Kräftigen viel leichter vermieden werden, als dies jetzt der Fall sei.

Abg. Frankenburg (Bayern) bittet ebenfalls um Verweisung der Vorlage an eine Kommission. Auch er finde den § 1 ganz unverständlich, da in demselben nicht genügend Klarheit darüber enthalten sei, ob in Bezug auf die Naturalleistungen das vorliegende Gesetz oder die Landesgesetze Geltung haben sollen.

Bundeskommissär v. Boigt: Ich erwidert dem Abg. v. Sauten, daß bei dem Remontekommando lediglich das finanzielle Interesse bisher maßgebend gewesen sei. Neuerdings seien auch in dieser Beziehung bereits wesentliche Erleichterungen in der Vorlage enthalten, so daß dieselbe wohl eine etwas günstigere Beurteilung finden konnte.

Abg. Grumbrecht vermischt eine Erklärung darüber, welche Maßnahmen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf für Gemeinden entstehen werden; er empfiehlt deshalb ebenfalls kommissarische Vorberatung.

Abg. v. Hoyerbeck rügt ebenfalls die ungleichmäßige Belastung einzelner Landes- theile durch die Remontekommandos und findet die Erklärung des Bundeskommissärs für Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes nicht genügend. Der Umstand, daß durch den mehrmonatlichen Transport ansehnliche Krankheiten verbreitet werden können, sei ein besonders wichtiger und verlange Abhilfe.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen und die Vorlage an eine Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberatung verwiesen.

IV. Antrag des Abg. Dr. Bod und Gen. auf Aufhebung des bei dem Appellationsgericht zu Hamm gegen den Abg. Franzen (Rhein) anhängigen Strafverfahrens für die Dauer der gegenwärtigen Session. Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

V. Erste und zweite Beratung der Vorberatung betreffend die Geschäftsverteilung der Richter und gerichtlichen Beamten in den Reichsländern.

Abg. Gerber (Elsaß): Ich fühle mich in der angenehmen Lage, über Namen meiner Landesgenossen die Erklärung abgeben zu können, daß der vorliegende Entwurf, wozu es uns gestattet ist, auch noch in Zukunft ein französisches zu sprechen, allgemein in Elsaß-Lothringen beliebt ist. Wir finden darin einen ersten Schritt des Entgegenkommens der Regierung. Aber, m. H., ein wenig Salz wird der Vorlage doch nicht schaden. Es dürfte nicht ganz konstitutionell sein, daß die Bestimmungen, wie lange die Wohlthat des Gesetzes dauern soll, der Willkür des Reichskanzlers überlassen wird. Es wäre zu wünschen, daß der Reichstag selber darüber zu beschließen hat; dann bleibt es ja noch immer dem Reichstag unbenommen, den Termin nach Möglichkeit zu verlängern, wenn die Sachlage sich geändert hat. Ein anderer Punkt, den ich hier noch zur Sprache bringen möchte, ist der, daß dieser Geist der Verständigung auf allen Gebieten in Elsaß-Lothringen zur Geltung kommen möge, und gebe ich Ihnen im Namen des Reichslandes die Versicherung, daß, wenn auch noch längere Zeit die französische Sprache vorherrschen wird, die Antipathie gegen Deutschland damit früher schwinden werden, als durch Maßregeln, durch die wir zum Ziel verfolgt werden. Ich glaube, es müßte in Elsaß-Lothringen zu wünschen sein, wie die liebe Sonne, die nicht schnell den Schnee fortweht, wie der Sturmwind, der darüber braust, sondern langsam den Eiseisack schmelzt. (Beifall Bravo.)

Direktor im Reichskanzleramt Herzog: Die Sorge, die der Vorredner vorgetragen hat, als ob die Handhabung des Gesetzes in die Willkür des Reichskanzlers gelegt ist, ist unbegründet. Der Reichstag wird schwer in der Lage sein, zu prüfen, ob in den einzelnen Fällen es angeht, die deutsche Sprache einzuführen oder nicht. Ich glaube, daß der Reichskanzler das Vertrauen in Anspruch nehmen darf, daß er mit konstanter Berücksichtigung die Verhältnisse beurtheilen wird. Damit ist die Diskussion beendet und wird die Vorlage unverändert genehmigt.

Sächsische Chronik.

4 Rannheim, 12. Nov. Anknüpfungen, wozu gegen geringes Entgelt ein lohnender Nebenberuf nachgewiesen werden soll, finden sich häufig in den Zeitungen, und da mit Bestimmtheit darauf gerechnet werden kann, daß ein Schwindel dahinter steckt, sollte auf solche Anzeigen gegen das leichtgläubige Publikum ein strenges Augenmerk gerichtet werden. Bereits im vorigen Jahre wurde zu Heidelberg gegen einen gewissen Adolf Bahn von Waldwim-

merbach eingeschritten, der unter der verführerischen Firma „Deutsch-Unterfalsagentur“ einen bedeutenden Nebenberuf versprach, worauf den hiernach Dürftenden einleuchtend unbedeutende Drucksachen — natürlich unter erheblicher Nachnahme — mit der Aufforderung, Subskribenten und Abonnenten zu sammeln, überreicht wurden. Trotz der damals erfolgten Bestrafung setzte Bahn seine Unterfalsagentur fort, erhielt aber in Folge der neuerdings eingeleiteten Untersuchung eine weitere Strafe von 6 Wochen Gefängnis und 40 Thalern Geldstrafe. Der gegen dieses Urteil angeführte Rekurs wurde gestern von der hiesigen Rekurskammer verworfen. Es dürfte sich sehr empfehlen, wenn durch förmliches Cartell die sämtlichen Polizeibehörden der größeren Städte sich verpflichteten, gegenseitig von Amtswegen auf jede betrugliche, den Schwindel an der Stirn tragende Annonce Erforschung bei der Behörde des angegebenen Domizils einzuleiten und auf Grund des Erhobten öffentliche Warnungen ergehen zu lassen. Denn die Privatbetrogenen haben nicht immer den Erfolg, der jüngst bezüglich des famosen Londoner Wettrennen-Büreaus erzielt wurde.

Bermischte Nachrichten.

— Straßburg, 12. Nov. Ein Kaufbold seltener Art, ein gewisser Georg Kiffel, Schloßberger aus Schillingheim, hatte bei einem jüngsten nächtlichen Brand auf dem „Steinwege“ vor der Stadt schon dadurch Handel gesucht und bekommen, daß er die Feuerwehre von Schillingheim gegen die von Rehl in glänzendes Licht zu stellen suchte. Dann begab er sich, indem er Selbstmordgedanken verlausen ließ, in ein unfern gelegenes Bahnhofs-Hauschen, forderte Feder und Tinte, um seinen „letzten Willen“ niederzuschreiben. Schnell vor die Thüre besetzt, brang er in die Wache. Die Leinwand, die er mit dem Haupteinwickeln ohne jeden Anlaß direkt an, wobei er sich eines an der Wand hängenden Gewehres bemächtigte und dasselbe mit zwei schußbaren Hieben auf dem Kopfe des Anwesenden entzweiflug. Auf das Geschrei der Wache zu Bett liegenden Frau des Hauses, die der halb Wahnsinnige gleichfalls bedrohte, kam endlich Hilfe und Kiffel wurde verhaftet, wegen eigener erlittener Verwundung aber mit dem schwer verletzten Rechte zunächst ins hiesige Spital gebracht.

— Kaiserslautern, 13. Nov. Die Wahl des hiesigen Bürgermeisters ist auf Montag verschoben worden. Bei der Vorbesprechung der Stadtraths-Mitglieder wurde mit großer Majorität beschlossen, den hiesigen, der Volkspartei angehörigen Bürgermeister Hohl nicht wieder zu wählen, sondern für den fortschrittlichen Rentner Louis Georg zu stimmen.

H Rünchen, 12. Nov. Die Königl. Hofkapellmeisterin Frau Clara Biegler wird ihre Entlassung, auf welcher sie besteht, vom 1. Dezbr an erhalten, jedoch, wie es heißt, mit Belassung ihres Titels als „Königl. bayrische Hofkapellmeisterin“ und unter der Bedingung, jährlich in einigen Privatvorstellungen für König Ludwig mitzuwirken.

— Salzwedel, 9. Nov. Der Magdeb. „Zig.“ wird von hier geschrieben: Der aus dem Kallmannschen Prozeß bekannte Pfarrer Sörmann ist gestern früh an Bluthvergiftung, welche durch ein Geschwür hervorgerufen wurde, gestorben.

— Wien, 13. Nov. Ein Telegramm der „Tagesschau“ aus Drohobycz meldet: Seit vorgestern ist in den Stedniker Salinen ein heftiger Brand ausgebrochen, wodurch 6 mit Salz gefüllte Magazine eingeschmolzen wurden. Der ökonomische Schaden ist sehr beträchtlich und wird die Arbeit an den Werken auf lange Zeit gehindert sein.

— Schwyz, Der Rigi in der Schweiz erhält, wie bekannt, im Sommer 1875 seinen zweiten Eisenbahnweg, welcher auf entgegengesetzter Seite des bisherigen westlichen Traces über Bihnan, nämlich den alten, früher allgemein benutzten Weg über Soltau, Kloster Maria, zum Schnee und Nigelschiff einschlägt und so mit großer Ueberschneidung zur Rinnhöhe gelangt. Die Arbeiten an diesem, über das geräumige Trammassfeld des Soltauer Berges vom 2. Septbr. 1866 führenden Schienenweges sind jetzt so vorangeschritten, daß die Eröffnung dieser zweiten Bahn auf den 1. Juni 1875 bestimmt festgesetzt werden kann. Bisher mußte man den gleichen neuen Weg hin abfahren, den man herauf gekommen war; die Eröffnung dieses zweiten, südlichen Weges gestattet jetzt den Rigi-Reisenden den großen Vorteil: den einen Weg hinauf und den andern zum Abfahren zu benutzen. Beim einen wie beim andern hat man Gelegenheit, die großartigsten Bilder in aller Nähe betrachten zu können.

— Paris, 12. Nov. Proudhon ist eine nach allen Richtungen gestreute, sehr umfangreiche und, wie schon Sainte-Beuve in seinem Studien über den berühmten Sozialisten betonte, höchst interessante Korrespondenz hinterlassen, welche jetzt auf Veranlassen seiner Tochter, Katharina Proudhon, veröffentlicht werden soll. Sie wird acht Bände von je 400 Druckseiten umfassen; die beiden ersten Bände (1831—1847) werden nächste Woche bei Lacroix erscheinen.

Deutsche Warte. Umschau über das Leben und Schaffen der Gegenwart. Redaktion: Dr. Bruno Meyer. VII. Band. (Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung.)

Erstes Oktoberheft. Inhalt: Die neue Kirchenverfassung für die sechs alten Provinzen Preußens. Von Dr. Heinrich Holzmann. — Die dritte Versammlung von Schern und Lohrern an der hiesigen Adolphskirche. Von Dr. G. Wenzl. — John Stuart Mill und seine Schriften. IV. III. (Erläut.) Von G. Hartling. — Wahlrechte Preußens. Von Dr. W. Peterson. — Architektonische Sammlung und Bauausstellung in Berlin. II. Von Bruno Meyer. — Bücherchau: I. Umschau in der Literatur Frankreichs. Von G. S. — II. Anzeigen. — Todtenschau: Franz Power. — Gott. — Mario Massimo. — William Litz. — Dr. Henry Vance Jones. — Ernst Joseph Hugo Tuchen und Hennig. — Stanislas Rignau Julien. — Emanuel de Rouss. — Marquis von Clairfontaine. — José Antonio Paz. — Herzog Karl von Braunschweig. — Anselm Siedinger. — Ritter von Dögel. — Mariano Palemelli.

Hamburg, 12. Nov. Das der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft gehörende Post-Dampfschiff „Sletha“, Kapitän Gedde, ging, expedirt durch Herrn August Volten, William Miller's Nachfolger, am 11. Novbr. via Havre nach New-York ab.

Gandel und Verkehr.

Neuerer Frankfurter Kurztitel im Hauptblatt III. Seite.

Gandelsberichte.

Frankfurt, 13. Nov. Am 17. und 18. J. M. kommt bei dem Bankhause R. v. Rothchild und Söhne...

Berlin, 13. Nov. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per November 62 1/2...

Paris, 12. Nov. Getreidemarkt. Spiritus per 100 Liter 100 1/2...

55 Mt. 50 Pf. Weizen per Novbr. 62. Roggen per November 54...

Stettin, 12. Nov. Getreidemarkt. Weizen per Nov. 63 1/2...

Rhein, 13. Nov. (Schlußbericht.) Weizen mitter, effektiv hierfür 7 Ektl...

Hamburg, 13. Novbr. (Schlußbericht.) Weizen per Novbr. 62 1/2...

Paris, 12. Nov. In der ersten Hälfte des Geschäftes stand man noch unter der Herrschaft der Deckerhöhung...

Paris, 13. Nov. Rüböl per Novbr. 73. — per Januar-April 75. — per Mai Juni 77. —

Amsterdam, 13. Novbr. Weizen loco geschäftlos, per Nov. 253. — per März 264. —

Antwerpen, 13. Nov. (F. F. B.) Petroleum ruhig, raff. visq. 23. — per November 23. —

London, 12. Nov. (F. F. B.) Distillatmarkt fl. & 3/4 Pro. Der Bankmarkt bleibt unbedeutend.

Riverpool, 13. Nov. Baumwollmarkt. Umsatz 14,000 B.

New York, 12. Nov. Goldagio 110 1/2. London 4,85 1/2. Baumwolle mibaing Upland 14 1/2 ct.

Hamburg, 9. Nov. Das der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actiengesellschaft gehörende Post-Dampfschiff „Frisia“...

Dasselbe überbringt: 164 Passagiere, 76 Briefsäcke, 1400 Tonnen Ladung und 100 320 Doll. Contanten.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with columns: 13. Nov., Temperatur in mm., Temperatur in °C., Feuchtigkeit in Prozenten, Wind, Windst., Witterung.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Kreglinger in Karlsruhe.

Allgemeiner Submissions-Anzeiger für Deutschland, Oesterreich & die Schweiz. Erscheint in Stuttgart, wöchentlich zweimal...

Ein tüchtiger, arbeitssamer, verheirateter Gärtner, mit den vortheilhaftesten Zeugnissen versehen, sucht Stellung.

Wir empfehlen bestens: Essigsaure in Zinn, Branntwein, Del- und Petroleum-Waße in Weißblech.

Accept - Credit wird solchen Geschäften unter annehmbaren Bedingungen gewährt. Antrogen beliebe man unter Chiffre A. S. 3650 an die Süddeutsche Annoncen-Expedition Frankfurt a. M. gelangen zu lassen.

Hausversteigerung in Raßstatt. Das zur Verlassenschaftsmasse der verstorbenen Israel Salomon Handelsmann Wb., Sofie, geborene Ewensstein, von hier gehörige Wohnhaus...

Ein zweistöckiges Wohnhaus mit schönem Keller, Stiegenhaus mit Zimmer, Seitenbau mit Küche und Zimmer, Wochschlöße und Holzremise...

Kaiser & Schiedmayer in Freiburg i. Br. (Schiedmayer & Co. Strassburg i. E.)

Großes Lager von Flügeln, Pianos & Harmoniums aus den bewährtesten Fabriken! unter leichtesten Zahlungsbedingungen und mehrjähriger Garantie.



Grosses Musikalien-Lager und Musikalien-Leihanstalt. Reichste Auswahl von Musikinstrumenten aller Art: Violinen, Cellos, Gitarren, Zithern, Blasinstrumente...

Die Originalnähmaschinen von der Singer Manufacturing Comp. New York, grösste Nähmaschinen-Fabrik der Welt, übertrifft durch ihre außerordentliche Leistungsfähigkeit und Dauer alle andern Systeme und Nachahmungen.

G. Neidlinger, Karl-Friedrichs-Str. 32, Karlsruhe, General-Agent der Singer Manufacturing Co. für das Grossherzogthum Baden.

Triberger Uhrenlotterie. Ziehung eingetretener Hinzulose den 30. Nov. d. J. Loose à 1 Mark noch zu beziehen durch den Vorstand Hrn. Jul. Otto in Triberg.

Berm. Bekanntmachungen. Verkauf von abgängigen Schienen und Schienenstücken. 13 Morgen 8 Ruten Ackerfeld, taxirt zu 8470 fl.

Vertical text on the right edge of the page, likely a page number or reference.

Prospectus

Fünfprocentige Pfandbriefe

Russischen auf Gegenseitigkeit gegründeten Boden-Credit-Vereins
in St. Petersburg.

Neunte Serie.

Subscription auf 10,000,000 Silber-Rubel Nominal-Capital.

Auf Grund seiner durch Ukas Sr. Majestät des Kaisers von Rußland d. d. St. Petersburg den 20. Novbr. und 2. Decbr. und 24. Novbr. und 6. Decbr. 1867 bestätigten Statuten emittirt der Russische gegenseitige Boden-Credit-Verein in St. Petersburg durch Vermittlung der Bankhäuser der Herren

M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M.
und **S. Bleichröder in Berlin**

eine neunte Serie von Hunderttausend fünfprocentigen Pfandbriefen im Nominalwerthe von

Zehn Millionen Rubel

in klingender Münze.

Diese Serie im Betrage von

Nom. Cap. 10,000,000 Rubel

in hunderttausend Stück Pfandbriefen à 100 Rubel kling. Münze per Stück

wird bei den nachbenannten Stellen:

Herren M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M.,

Herrn S. Bleichröder in Berlin,

Herrn D. L. Goldschmidt in Amsterdam,

Herrn S. Lambert in Brüssel und Antwerpen,

Herren Achenbach & Colley jun. und der Filiale der Wolga-Kama-Bank in Moskau,

dem Comptoir des Russischen gegens. Boden-Credit-Vereins und der Wolga-Kama-Bank in St. Petersburg,

sowie bei deren sämtlichen Filialen im Innern Rußlands,

der Commerzbank in Warschau

zur öffentlichen Subscription unter den bei diesen Stellen auszugebenden Bedingungen aufgelegt werden.

Die Pfandbriefe IX. Serie tragen die Nummern 800001 bis 900000, datiren vom 1./13. Juli 1874 und sind auf den Inhaber im Nominalbetrage von Rubel 100 klingender Münze = Thlr. 107% = Mark 321%, D. R. = Fres. 400 = Pfd. Sterling 16 = Holl. Fl. 188, 80 Cents ausgestellt.

Der Text der Pfandbriefe und ihrer Coupons lautet in russischer, deutscher, französischer, englischer und holländischer Sprache.

Der Zinslauf hat am 1./13. Juli 1874 begonnen.

Die Zinsen sind halbjährlich am 1./13. Januar und 1./13. Juli in

St. Petersburg mit Rubel

2. 50 Cop. bei der Direction des Russischen gegens. Boden-Credit-Vereins,

Frankfurt a. M. *) " Mark D. R. 8. 4 Pf. (bei den Herren **M. A. von Rothschild & Söhne,**

Berlin " " " " " " (bei dem Herrn S. Bleichröder,

Paris " Fres. 10. — bei den Herren Gebrüder von Rothschild,

London " Pfd. St. —. 8 Sh. bei den Herren R. M. von Rothschild & Söhne,

Amsterdam " Holl. Fl. 4. 72 Cent. bei dem Herrn D. L. Goldschmidt,

Brüssel " Fres. 10. — bei dem Herrn S. Lambert

in klingender Münze zahlbar gestellt.

Dem bei den Pfandbriefen befindlichen Tilgungsplan gemäß werden dieselben innerhalb 56 Jahren halbjährlich, jedesmal am 1./13. November und 1./13. Mai verloost und ein jeder derselben mit einem Aufgelde von 25 Rubeln klingender Münze bezahlt.

Zwei Monate nach jeder Ausloosung werden die gezogenen Pfandbriefe in baarer klingender Münze und zwar jeder auf Silber-Rubel 100 ausgesetzte Pfandbrief nach Wahl des Inhabers eingelöst in

St. Petersburg	mit Rubel	125	bei der Direction des Russ. gegens. Boden-Credit-Vereins,
Frankfurt a. M. *)	" Mark D. R.	402	(bei den Herren M. A. von Rothschild & Söhne,
Berlin	" " " "	"	bei dem Herrn S. Bleichröder,
Paris	" Fres.	500	bei den Herren Gebrüder von Rothschild,
London	" Pfd. St.	20	bei den Herren R. M. von Rothschild & Söhne,
Amsterdam	" Holl. Fl.	236	bei dem Herrn D. L. Goldschmidt,
Brüssel	" Fres.	500	bei dem Herrn S. Lambert.

Die erste Ausloosung von 250 Pfandbriefen dieser IX. Serie findet ausnahmsweise am 2./14. Dezember 1874, deren Bezahlung aber in gewöhnlicher Weise am 1./13. Januar 1875 statt.

Die verloosten Pfandbriefe und fälligen Pfandbrief-Coupons werden in Folge einer Vereinbarung des Boden-Credit-Vereins mit der Kaiserl. Russ. Reichsbank von diesem Institut und seinen Comptoirs eingelöst.

Die Verzinsung der ausgelösten Pfandbriefe hört mit dem Termine auf, welcher durch die Ausloosung für deren Rückzahlung bestimmt ist. Es müssen daher mit den ausgelösten Pfandbriefen sämtliche auf spätere Termine zahlbar gestellte Coupons derselben eingeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons von dem der ausgelösten Pfandbriefe in Abzug gebracht wird.

Den Pfandbriefen sind Talons beigegeben, gegen welche bei Ablauf der Zinsabschnitte neue Couponsbogen an den oben genannten Zahlstellen kostenfrei für den Inhaber ausgefolgt werden.

Auszug aus dem Statut

Russischen gegenseitigen Boden-Credit-Vereins.

§ 51. Der Russische gegenseitige Boden-Credit Verein ertheilt sowohl Darlehen auf lange Termine als auch ergänzende Darlehen auf kurze Termine, jedoch nicht anders als gegen Verpfändung von Grundbesitz von Privatpersonen, Korporationen, Gemeinden oder Gesellschäften.

§ 52. Der Verein ertheilt Darlehen auf lange Termine nur gegen Verpfändung von ganz schuldenfreien Gütern, oder mit Einwilligung der Gläubiger des Schuldners.

*) Mark 3 D. R. = 1 Thlr. gerechnet.

auf deren Antrag das Gut mit Squatter besetzt war, unter der Bedingung, daß dem Verein jedenfalls auf Grund dieser Statuten das vorzugsweise Recht gerichtlicher Beitreibungen der ausgelehnten Hypothekengelder zusteht.

§ 58. Das Darlehen darf nicht zwei Fünftel der Summe, für welche das verpfändete Gut taxirt ist, übersteigen.

§ 70. Der öffentliche Verkauf der beim Vereine verpfändeten Güter wird nach dem Entschlusse des Verwaltungsrathes vollzogen: a) bei dem Verwaltungsrathe des Vereins; b) bei den Bezirksabtheilungen oder c) bei den Gerichten, welche bezüglich dazu befugt sind; vorläufige Fälle unter Anwesenheit eines Bevollmächtigten des Vereins.

§ 88. Wenn die Bezirks-Versammlung *) die Schätzung des Gutes für richtig befunden hat, dann gelangt dieselbe durch Vermittelung des Verwaltungsrathes an die Liquidations-Commission, von welcher die Befestigung der Schätzung abhängt.

§ 92. Die Summe der ausgegebenen Pfandbriefe darf nicht größer sein, als die Summe der auf die verpfändeten Güter gemachten Darlehen auf lange Termine. Das Vereins-Capital der Gesellschaft (§ 106) darf nicht geringer sein, als der zwanzigste Theil des Nominal-Verthes aller von der Gesellschaft nicht eingelösten Pfandbriefe.

Bedingungen

für die

Subscription auf Nominal-Capital 10,000,000 Rubel klingender Münze
Russische fünfprocentige Boden-Credit-Pfandbriefe IX^{ter} Serie.

Art. 1.

Die Subscription findet am
17. u. 18. November 1874 n. Stils
während der üblichen Geschäftsstunden gleichzeitig bei:
den Herren **M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M.**

dem Herrn **S. Bleichröder in Berlin,**
dem Herrn **D. L. Goldschmidt in Amsterdam,**
dem Herrn **S. Lambert in Brüssel und Antwerpen,**
den Herren **Achenbach & Collet jun. und der Fiale der Wolga-Kama-Bank in Moskau.**

dem Comptoir des Russischen gegenf. Boden-Credit-Vereins und der Wolga-Kama-Bank in St. Petersburg, sowie bei deren sämtlichen Filialen im Innern Russlands,

der **Commerz-Bank in Warschau,**
auf Grund des, dem Prospectus beigebrachten Anmelungs-Formulars stat. — Einer jeden Anmelungsstelle ist die Befugniß vorbehalten, die Subscription auch schon vor Ablauf jenes Zeitraums zu schließen und nach ihrem Ermessen eine Reduction in den Zuteilungen eintreten zu lassen.

Art. 2.

Der Subscriptions-Preis ist
für Amsterdam auf 83 1/4 Procent
" Berlin, Frankfurt a. M. " 89 " "
" Brüssel und Antwerpen " 88 1/4 " "
" Rußland " 102 " "

festgesetzt.

Die Subscribenten haben die Baluta für je 100 Rubel klingender Münze
in Amsterdam mit 200 H.-Fl.
" Berlin u. Frankfurt a. M. " 107 1/2 Thlr. Ber. Münze.
" Brüssel und Antwerpen " 400 Francs.
" Rußland in Credit-Billets zu berücksichtigen.

Art. 3.

Bei der Subscription muß eine Caution von 10 Procent des Nominal-Betrages hinterlegt werden. Dieselbe ist entweder baar oder in guten, nach dem Tages-Course zu veranschlagenden Effecten, welche am Orte der Subscription gangbar sind, zu leisten.

Art. 4.

Die Subscribenten können die ihnen zuertheilten Pfandbriefe vom 25. Nov. 1874 n. St. an gegen Zahlung des Betrages und Vergütung der laufenden Stückzinsen seit dem 1./13. Juli 1874 n. St. in beliebigen Raten beziehen; sie sind jedoch verpflichtet, sämtliche Stücke spätestens bis zum 11. Dec. 1874 n. St. abzunehmen. — Nach vollständiger Abnahme wird die hinterlegte Caution verrechnet resp. zurückgegeben. — Zuertheilte Pfandbrief-Beträge unter 1000 S. R. n. Münze sind am 25. November 1874 n. St. ungetheilt zu reguliren.

Art. 5.

Jeder Subscribent erhält über die ihm auf Grund seiner Zeichnung zuerkannte Summe und die geleistete Caution eine Bescheinigung, auf welcher die gegenwärtigen Bedingungen wörtlich vermerkt sind.

Beim vollständigen Bezuge der Stücke ist diese Bescheinigung zurückzugeben, bei successiver Empfangnahme derselben (Art. 4) vorzuzeigen, um die abgenommenen Beträge darauf abzuschreiben.

Subscriptions-Anmeldung.

Auf Grund der vorstehenden Bedingungen subscribir b Unterzeichnete **)

von den bei aufgelegten
Russischen 5procentigen Boden-Credit-Pfandbriefen IX. Serie den Nominal-Betrag von Rubeln kling. Münze

und verpflichte demgemäß zu deren Abnahme oder zu der Abnahme desjenigen geringeren Betrages, welcher von

Seiten Anmeldung zuertheilt werden wird. Gleichzeitig hinterleg

auf Grund

als Caution

den November 1874.

§ 100. Die Zinszahlung und die Einlösung der Pfandbriefe werden garantirt wie folgt:
1) durch alle Summen des Betriebs-Capitals der Gesellschaft (§§ 113—115)***),
2) durch das Reserve-Capital der Gesellschaft (§ 116) †),
3) durch das Vereins-Capital (§§ 92—106) ††),
4) durch die solidarische Haftbarkeit aller bei der Gesellschaft verpfändeten Güter (§§ 79—80) †††), und endlich
5) durch das von der Regierung zu diesem Zwecke gelieferte Subventions-Capital α) (5 Millionen Rubel 5procentige Reichsbank-Billete) (§ 132).

§ 101. Die Coupons und Pfandbriefe, welche im Verlauf von 10 Jahren nach dem Termin, an welchem sie fällig waren, zur Zahlung nicht eingereicht sind, verlieren ihren Werth, und alle sich darauf beziehenden Zahlungen gehen in das Eigenthum der Gesellschaft über.
Beschuß der Generalversammlung v. 20. Dez. 1873: Falls Pfandbriefe durch Feuerschaden, Ueberschwemmung, Schiffsbruch oder andere Unglücksfälle, welche deren vollständige Vernichtung bedingen, zu Grunde gehen, so wird den Besitzern, die dieselben angemeldet haben, das Recht eingeräumt: das auf diese Pfandbriefe und Coupons fällige Geld, sechs Monate nach Ablauf des zehnjährigen Termins zu erhalten, nach welchem laut § 101 sie in den Besitz des Vereins übergehen müßten.

§ 102. Die Pfandbriefe werden in einer von dem Finanzminister bestätigten Form in fünf Sprachen gedruckt, nämlich russisch, deutsch, französisch, englisch und holländisch.

Auf jedem Pfandbriefe muß außerdem noch die Unterschrift eines Bevollmächtigten des Finanzministers stehen.

§ 103. Pfandbriefe und deren Coupons, die auf Grund der Vorschriften der §§ 60, 83 und 99 (durch Einlösung) in den Besitz des Vereins gelangt sind, werden von der Verwaltung des Vereins in Gegenwart von drei, durch die General-Versammlung ernannten Deputirten und eines, von dem Finanzminister dazu beauftragten Beamten vernichtet.

§ 104. Die Pfandbriefe werden von der Regierung bei Submissionen und Lieferungen zu dem von ihr festzusetzenden Werthe als Unterpfand angenommen, auch von der Reichsbank statutenmäßig beliehen.

§ 105. Für Fälschung der Pfandbriefe werden die Schuldigen dem Gerichte und derselben Strafe unterworfen, wie für Fälschung von Staatspapieren.

§ 130. Falls zu den Terminen, an welchen die Zins- und Capital Zahlungen fällig sind, Rückstände in dem dem Vereine von den Darlehensnehmern zukommenden Zahlungen sein sollten, wird die fehlende Summe dem Vereine vorzugsweise aus dem Reichsschatze verabsolgt. Solche Summen müssen dem Reichsschatze im Laufe des nächsten halben Jahres zurückerstattet werden.

§ 132. Um die Entwicklung der Gesellschaft noch mehr zu fördern, hat die Regierung derselben ein Capital von 5 Millionen Rubel im 5proc. Reichsbank-Billete überliefert; dieses Capital führt den Namen „Hülfs-Fond“ und soll die Garantie für pünktliche Zahlung der Coupons und der verloosten Pfandbriefe erhöhen, wobei dieser Fond nach der solidarischen Haftbarkeit der verpfändeten Güter folgt, wie dies § 100 bestimmt.

Die Gesellschaft hat die Befugniß und das Recht, diese 5 Millionen Rubel 5proc. Reichsbank-Billete gegen andere Staats-Effecten, deren Capital und Zinsen in klingender Münze zahlbar sind, umzuwechseln.

§ 133. Dem Hülfs-Fond wird in den Büchern des Vereins eine besondere Rechnung eröffnet. Falls dieser Fond wegen Zahlungs-Rückstände der Darlehens-Empfänger benutzt wäre, dann muß er gleich nach Verkauf der hypothekarisch verpfändeten Güter ergänzt werden (§§ 67—70).

§ 134. Das Nominal-Capital aller von der Gesellschaft zu emittirenden Pfandbriefe soll den Gesamtwert des Hülfs-Fonds und des Vereins-Capitals (§ 106) nicht mehr als um das Zehnfache übersteigen.

*) welche aus Mitgliedern der Gesellschaft besteht.

**) Name und Wohnort deutlich zu schreiben.

***) Im gegenwärtigen Betrage von ca. Rubl. 6,968,892. 10.

†) " " " " " 219,746. 41.

††) " " " " " 4,864,828. 50.

†††) " " " " " 208,185,028. — Tagwerth.

α) " " " " " 5,993,951. 98. incl. Zinsen.